

Informationen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Mehr Informationen:
www.cheque-emploi.ch

Unfall: Die berufliche Unfallversicherung (UVG) ist ab der ersten Arbeitsstunde obligatorisch. Falls das Arbeitspensum über 8 Wochenstunden beträgt, deckt die Versicherung auch Nichtberufsunfälle. Die Versicherungsprämie für Berufsunfälle geht zu Lasten der Arbeitgebenden. Die Prämie für Nichtberufsunfälle geht zu Lasten der Arbeitnehmenden.

Krankheit: Bei Krankheit der angestellten Personen müssen die Arbeitgebenden einen Lohn zu bestimmten Bedingungen und während einer bestimmten Frist zahlen.

Quellensteuern: Ausländische Angestellte, die nicht im Besitz einer C-Bewilligung sind, unterstehen der Quellensteuer. Die Arbeitgebenden ziehen diese vom Lohn ab und SERVICE CHECK überweist sie an die kantonale Steuerverwaltung.

Familienzulagen: Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, Beiträge an die Familienzulagen zu leisten.

Berufliche Vorsorge (BVG): Obligatorisch, wenn der Jahreslohn der angestellten Personen an einer Arbeitsstelle 19 350.- erreicht. In diesem Fall, trifft SERVICE CHECK die nötigen Vorkehrungen und informiert die Arbeitgebenden.

der SERVICE CHECK

SERVICE CHECK

Centre d'intégration socioprofessionnelle
Rte des Daillettes 1, Postfach 31
1709 Freiburg
Tel. 026 426 02 40, Fax 026 426 02 12
cheque-emploi@cisf.ch

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg

Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez
Tel. 026 305 52 52, Fax 026 305 52 62
ecasfr@fr.ch, www.caisseavsfr.ch

SUVA Freiburg

Rue de Locarno 3, 1701 Freiburg
Tel. 026 350 36 11, Fax 026 350 36 21
suva.fribourg@suva.ch, www.suva.ch

Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)

Rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot
Tel. 026 305 14 92, Fax 026 466 17 85
spomi@fr.ch, www.fr.ch/spomi

Kantonale Steuerverwaltung (KSTV)

Rue Joseph Piller 13, 1701 Freiburg
Tel. 026 305 11 11, Fax 026 305 32 77
www.fr.ch/scc

Amt für den Arbeitsmarkt (SPE)

Bd de Pérolles 24, 1705 Freiburg
Tel. 026 305 96 00, Fax 026 305 95 99
spe@fr.ch, www.fr.ch/spe

Sie arbeiten

für jemanden in einer
persönlichen Dienstleistung?

Sie beschäftigen

jemanden für persönliche
Dienstleistungen?



der SERVICE CHECK
vereinfacht Ihnen
das Leben

Der SERVICE CHECK: für ein klares Arbeitsverhältnis

Ihre Vorteile

Wie funktioniert das?

SERVICE CHECK vereinfacht das Verhältnis Arbeitgebende / Arbeitnehmende für alle Arbeiten im Bereich der persönlichen Dienstleistungen: Hausarbeit, Kinderbetreuung, gelegentliche Gartenarbeit, Lernhilfe usw. Die Arbeitgebenden zahlen ihre angestellten Personen wie gewohnt. SERVICE CHECK übernimmt alle administrativen Aufgaben bezüglich der Sozialversicherungen der Arbeitnehmenden (AHV/IV/ALV/EO, Unfallversicherung und Quellensteuern). Kurz, es handelt sich um ein einfaches und wirksames Modell.

Für eine Kostenschätzung konsultieren Sie den Beitragsrechner unter www.cheque-emploi.ch

> Sie geben Arbeit

Sie haben Ihre Pflicht erfüllt, was die grundlegende Sozialversicherungsdeckung Ihrer angestellten Person betrifft.

Bei Problemen, wie etwa einem Arbeitsunfall in Ihrem Haushalt, sind die nötigen Versicherungen vorhanden.

Sie gewinnen Zeit: SERVICE CHECK erledigt alle administrativen Aufgaben.

1. Anmeldung: die Arbeitgebenden melden sich über das Beitrittsformular an, das unter www.cheque-emploi.ch oder Tel. 026 426 02 40 zur Verfügung steht. Das ausgefüllte Formular ist an SERVICE CHECK einzusenden.

2. Schätzung der Sozialversicherungsbeiträge: SERVICE CHECK sendet den Arbeitgebenden eine Schätzung der Sozialversicherungsbeiträge in der Regel für eine Periode von sechs Monaten. Neben dieser Summe wird ein Beitrag an die Verwaltungskosten (5% des gemeldeten Bruttolohns) sowie ein einmaliger Betrag von CHF 50.- für die Eröffnung des Dossiers verlangt. Die Arbeitgebenden machen daraufhin eine erste Anzahlung, die dieser Summe entspricht.

3. Empfang des Checkhefts: Nach der ersten Anzahlung erhalten die Arbeitgebenden sechs Checks, die das Arbeitsverhältnis ausweisen.

4. Entlohnung der Arbeitnehmenden: Die Arbeitgebenden zahlen den Arbeitnehmenden wie gewohnt den Nettolohn. Am Ende des Monats senden die Arbeitgebenden den Check an SERVICE CHECK zur Regelung der gesamten Formalitäten bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge.

5. Abrechnungen: Am Ende des ersten Monats erhalten Arbeitgebende und Arbeitnehmende eine detaillierte Abrechnung der erfolgten Zahlungen. Ein Überblick und ein Lohnausweis werden auf das Jahresende ausgestellt. Eine Abrechnung kann jederzeit angefordert werden.

Wer steht hinter dem SERVICE CHECK?



SERVICE CHECK ist ein unabhängiger, nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein. Das Centre d'intégration socioprofessionnelle (CIS), das behinderte Personen beschäftigt, verwaltet den SERVICE CHECK.

SERVICE CHECK enthebt die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nicht von ihren Pflichten. So etwa müssen die Arbeitnehmenden ihre Einkünfte den Steuerbehörden deklarieren und gegebenenfalls ihre Aufenthaltspapiere in Ordnung bringen.

> Sie haben Arbeit

Sie stehen im Genuss einer grundlegenden Sozialversicherungsdeckung (AHV/IV/ALV/EO).

Sie sind gegen Berufsunfälle versichert (UVG).

> Auf alle Fälle ein klares Arbeitsverhältnis

der SERVICE CHECK